

Finanzausgleichsreglement (KES 61.210)

referendumspflichtig (KES 21.210)

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (<u>Finanzausgleichsreglement</u>) vom 7. Dezember 1999</p> <p><i>Die Kirchensynode,</i> <u>gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018,</u> <i>beschliesst:</i></p>	<p>Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7. Dezember 1999</p> <p><i>Die Kirchensynode,</i> gestützt auf das Dekret des Grossen Rates über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 9. Februar 1982, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Das Reglement soll aus Gründen der Zweckmässigkeit mit einer offiziellen Abkürzung versehen werden.</p> <p>Mit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) wurde das Dekret des Grossen Rates über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern per 1.1.2020 aufgehoben. Deshalb stützt sich das vorliegende Reglement neu auf Art. 27 Abs. 2 LKG.</p>
<p><i>I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich</i></p>	<p><i>I. Beiträge der Kirchgemeinden an den Finanzausgleich</i></p>	
<p>Art. 1 Finanzausgleich</p> <p>¹ Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.</p> <p>² <u>Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamt-kirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) erstellt jährlich eine Finanzstatistik zur periodischen Analysierung der Wirkung dieses Reglements.</u></p> <p>³ <u>Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.</u></p>	<p>Art. 1 Finanzausgleich</p> <p>Zur Beitragsleistung an finanzschwache Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.</p>	<p>Der Finanzausgleich dient weiterhin dazu, im Zeichen der Solidarität finanzschwache Kirchgemeinden zu unterstützen.</p> <p>Art. 1 Abs. 2 und 3 (neu): Damit soll sowohl eine physische (wie bisher) als auch eine elektronische Erfassung möglich sein. Die Finanzstatistik dient dazu, die Wirkung des Finanzausgleichs periodisch überprüfen zu können und Modellrechnungen vornehmen zu können. Aktuell steht dem Synodalverband kein Finanzinformationssystem zur Verfügung. Auch die von der Finanzaufsicht (Amt für Gemeinden und Raumordnung) bei den Kirchgemeinden erhobenen Finanzdaten reichen dazu nicht aus. Der Zeitpunkt der Einführung der Finanzstatistik wird in den Übergangsbestimmungen geregelt.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<u>Finanzausgleichsdekret:</u> Art. 1 Finanzausgleichsfonds Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchgemeinden wird ein Finanzausgleichsfonds geschaffen.
Art. 2 Einzahlungen ¹ Der Finanzausgleich wird geüfnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag und am finanziellen Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz) ¹ sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern. ² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Anhang I zu diesem Reglement fest. ³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 %- Punkte angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen. ⁴ Die Kirchgemeinden werden über Beitragsansatz und Beitrag frühzeitig orientiert.	Art. 2 Einzahlungen ¹ Der Finanzausgleich wird geüfnet durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierter Kirchgemeinden des Kantons Bern. ² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Einvernehmen mit dem Regierungsrat fest. Der aktuelle Beitragsansatz beträgt 1,6 %. ³ Sollte der Beitragsansatz um gesamthaft mehr als 0,5 % angehoben werden, ist die Zustimmung der Synode einzuholen. ⁴ Die Kirchgemeinden werden über Beitragsansatz und Beitrag frühzeitig orientiert.	Art. 2 Abs. 1: Zu den bisher berücksichtigten Kirchensteuern, wird zusätzlich der Anteil der Kirchgemeinden an der direkten Bundessteuer nach Art. 2a Steuergesetz («Ersatzsteuer» für Mindererträge Steuern juristischer Personen im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2021) für die Berechnung der Abgaben in den Finanzausgleich berücksichtigt (analog Einwohnergemeinden für den FILAG). Art. 2 Abs. 2: Mit der Aufhebung des kantonalen Finanzausgleichsdekrets wirkt der Regierungsrat bei der Festsetzung des Beitragsansatzes nicht mehr mit. Absatz 2 ist in diesem Sinne anzupassen. Der Beitragssatz kann unter Vorbehalt von Abs. 3 durch Beschluss des Synodalrats festgesetzt und somit auch verändert werden. Die Höhe des «aktuellen» Beitragssatzes soll deshalb nicht im Reglement selber erwähnt werden. Um die Transparenz zu gewährleisten, wird er neu in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
Art. 3 Berechnungsgrundlage ¹ Grundlagenjahr für die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile (Art. 2) ist das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangene Jahr.	Art. 3 Berechnungsgrundlage ¹ Die an den Finanzausgleich abzuliefernden Anteile an den Kirchensteuererträgen (Art. 2) werden für jedes Jahr auf Grund der Kirchensteuererträge des	<u>Finanzausgleichsdekret:</u> Art. 2 Speisung des Fonds; Beitragsansatz ¹ Der Fonds wird durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierten Kirchgemeinden gespeist. ² Der Synodalrat setzt den Beitragsansatz im Einvernehmen mit dem Regierungsrat fest.

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>^{1bis} Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)².</u></p> <p>² Grundlage für die Berechnung bildet der Netto-Kirchensteuerertrag [Total Kirchensteuerertrag, abzüglich Inkassoprovision <u>und Kosten für die Registerführung³. Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinse werden nicht berücksichtigt</u>].</p> <p>³ Die <u>Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen</u> des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt (<u>Harmonisierungsfaktor</u>).</p> <p><u>^{3bis} Der harmonisierte Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird.</u></p> <p><u>^{3ter} Der harmonisierte Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuern durch die Steueranlage der Kirchgemeinde für juristische Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird.</u></p> <p><u>^{3quater} Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden (Art. 2a Steuergesetz)⁴ wird nicht harmonisiert.</u></p>	<p>dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres (Grundlagenjahr) berechnet.</p> <p>² Grundlage für die Berechnung bilden die eingegangenen Netto-Kirchensteuern (Total Kirchensteuern abzüglich Inkassoprovision).</p> <p>³ Die Kirchensteuern des Grundlagenjahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2: Nachvollzug der bisherigen Praxis</p> <p>Art. 3 Abs. 3 – Abs. 3^{ter}: Die Vorlage für die Steuergesetzrevision 2021 sieht die Möglichkeit für Kirchgemeinden vor, die Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um maximal 20 Prozent höher oder tiefer als die Steueranlage für die natürlichen Personen festzulegen (Art. 250 Abs. 3 StG). Deshalb muss der harmonisierte Steuerertrag u.U. jeweils separat berechnet werden.</p> <p>Art. 3 Abs. 3^{quater}: Der finanzielle Ausgleich an die Kirchgemeinden nach Art. 2a Steuergesetz vom 21.5.2020 hat keinen direkten Zusammenhang mit der Steueranlage. Er wird deshalb nicht umgerechnet.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>⁴ <u>Die Erträge nach Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quater} werden addiert. Das Total</u>, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.</p> <p>^{4bis} <u>Neu zusammengeschlossene Kirchgemeinden zahlen während drei Jahren ab dem Zusammenschluss maximal jene Beiträge, welche die Einzelkirchgemeinden im Jahr vor dem Zusammenschluss gemeinsam geleistet haben.</u></p> <p>⁵Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 <u>und 4^{bis}</u> einen Rabatt gewähren.</p>	<p>⁴ Der nach Abs. 3 umgerechnete Kirchensteuerertrag, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Art. 2, ergibt den dem Finanzausgleich abzuliefernden Beitrag.</p> <p>⁵ Bei guter Finanzlage des Finanzausgleichs kann der Synodalrat auf den Beiträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 einen Rabatt gewähren.</p>	<p>Art. 3 Abs. 4^{bis}:Das Vorgehen bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden war bisher reglementarisch nicht geregelt.</p>
<p>Art. 4 Gesamtkirchgemeinden Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.</p>	<p>Art. 4 Gesamtkirchgemeinden Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.</p>	
<p>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</p> <p>¹ Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements ts und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p>² Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	<p>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</p> <p>¹ Die für Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle) berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglementes und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p>² Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	<p>Weil die Stelle neu in Art. 1 bereits erwähnt ist, wird in Art. 5 nur noch auf die «zuständige Stelle» verwiesen.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekter Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).</p> <p>² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.</p>	<p>Art. 6 Beitrags-Anteile direkter und indirekten Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Gesamtbetrag der dem Finanzausgleich zufließenden Beiträge wird wie folgt aufgeteilt: dem indirekten Finanzausgleich wird ein Anteil von mindestens 20 % und maximal 40 % zugewiesen und der Rest als direkter Finanzausgleich ausbezahlt (Art. 7-11).</p> <p>² Der Synodalrat setzt die Anteile jährlich fest.</p>	<p>Verzicht auf eine Minimaleinlage. Mit dieser Formulierung wird verhindert, dass der indirekte Finanzausgleich geäuft werden muss, ohne dass diesem Ausgaben für Investitionen entgegenstehen.</p>
<p>II. Direkter Finanzausgleich</p>	<p>II. Direkter Finanzausgleich</p>	
<p>Art. 7 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,</p> <p>a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem <u>Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre die</u> für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte <u>mittlere Kirchensteueranlage</u> um 10 % übersteigt <u>und</u></p> <p>b) deren <u>mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.</u></p> <p>^{1bis} <u>Kirchgemeinden die durch Zusammenschluss (Fusion) beim direkten Finanzausgleich finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz vom ersten bis dritten Jahr zu 100 % ausgeglichen.</u></p> <p>^{1ter} <u>Die finanzielle Einbusse ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag der neuen Kirchgemeinde im ersten Jahr und dem Total aller Beiträge der fusionierten Kirchgemeinden im Jahr vor der Zusammenlegung.</u></p>	<p>Art. 7 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden, deren Kirchensteueransatz im Durchschnitt der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre den für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelten durchschnittlichen Kirchensteueransatz um 10 % übersteigt.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 lit. a: Anpassung der Formulierung an Art. 9 Abs. 2 lit. b zwecks Vereinheitlichung und Verständlichkeit.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 lit. b (neu): die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung entspricht bisheriger, langjähriger Praxis. Die Berechnung der Steuerkraftdifferenz erfolgt gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. a.</p> <p>Art. 7 Abs. ^{1bis} (neu): Die vom Synodalrat am 7. Juli 2011 beschlossene Vorgehensweise bei Fusionen basiert auf der Steuerkraftberechnung während der drei dem Fusionsjahr folgenden Jahren (total 4 Jahre). Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese Lösung schwer umsetz- und vermittelbar ist. Die nun vorgeschlagene Lösung entspricht sinngemäss der Vorgehensweise, wie sie für Zusammenschlüsse von</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.</p>	<p>² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die zuständige Stelle entsprechend orientiert.</p>	<p>Einwohnergemeinden im kantonalen Lastenausgleich vorgesehen ist (Art. 24 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAV; BSG 631.111). Die Dauer des Differenzausgleichs von neu drei Jahren entspricht der Regelung des Kantons Solothurn für Kirchgemeinden im Kanton Solothurn (Art. 21 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden, FIAG KG; BGS 131.74)</p>
<p>Art. 8 Anmeldefrist <u>[aufgehoben.]</u></p>	<p>Art. 8 Anmeldefrist Begehren um einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich sind bis Ende Mai, unter Zustellung der letzten Jahresrechnung und des Fragebogens, bei der zuständigen Stelle einzureichen.</p>	<p>Art. 8: Die Berechtigung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 und die Beitragshöhe aus Art. 9. Die notwendigen Unterlagen werden von der Fachstelle «Finanzen» bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern angefordert. Unterlagen der Kirchgemeinden sind nicht notwendig. Die Berechtigung kann von Amtes wegen festgestellt werden. Ein formelles Begehren führt sowohl bei den Kirchgemeinden als auch der Fachstelle «Finanzen» zu einem unnötigen administrativen Aufwand. So wurden bisher bspw. berechnete Kirchgemeinden im Sinne einer Dienstleistung nach Ablauf der Frist «ermahnt», das Gesuch doch noch zu stellen.</p>
<p>Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung ¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermassen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt. ² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Beiträge erfolgt <u>gemäss Anhang II zu diesem Reglement</u> nach folgender Formel:</p>	<p>Art. 9 Berechnungsgrundlage und Berechnung ¹ Der Synodalrat bestimmt zuerst einen für alle beitragsberechtigten Kirchgemeinden gleichermassen gültigen Sockelbeitrag von mindestens 20 % und maximal 40 % der für das Berechnungsjahr zur Verfügung stehenden Beiträge. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf alle finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden aufgeteilt. ² Die Verteilung der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe erfolgt nach folgender Formel: Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz x Anzahl Konfessionsangehörige = Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde X.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2: Die konfessionsbezogene Bevölkerungsfortschreibung wird vom Kanton Bern bereits seit längerem nicht mehr durchgeführt. Bisher fehlten zuverlässige Alternativen, weshalb die Berechnungen des Finanzausgleichs noch auf Mitgliederzahlen</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>Schlüsselzahl x Multiplikator = Anteil Kirchgemeinde.</u></p>	<p>a. Steuerkraftdifferenz: Kirchensteuereinnahmen umgerechnet zum mittleren Steueransatz (durchschnittlicher Steueransatz aller Kirchgemeinden) geteilt durch Anzahl Konfessionsangehörige ergibt die mittlere Steuerkraft der Kirchgemeinde gegenüber der mittleren Steuerkraft aller Kirchgemeinden,</p> <p>b. 3-Jahresmittel: das Mittel der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangegangenen Jahre,</p> <p>c. Anzahl Konfessionsangehörige: Zahl der evangelisch-reformierten Bevölkerung gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Kantons Bern,</p> <p>d. Multiplikator: zur Verfügung stehender Betrag geteilt durch das Total der Schlüsselzahlen aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.</p>	<p>des Jahres 2014 basieren. Neu soll die Anzahl der kirchensteuerpflichtigen, natürlichen Personen als Berechnungsbasis dienen. Diese Zahl umfasst alle Mitglieder – auch Minderjährige - einer Kirchgemeinde. Es besteht zudem ein Kausalzusammenhang zwischen der Anzahl Steuerpflichtigen und dem für die Berechnung des Finanzausgleichs zugrundeliegenden Steuerertrags.</p> <p>Auf die Umschreibung der Formel wird verzichtet. Die Berechnung ist nun im Detail im Anhang II ausgeführt.</p>
<p>Art. 10 Kürzung der Beiträge <u>[aufgehoben.]</u></p>	<p>Art. 10 Kürzung der Beiträge</p> <p>¹ Im Interessen aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden werden die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich gekürzt:</p> <p>a) um Aufwendungen, die nicht als kirchliche Obliegenheiten im Sinne von Art. 17 des Kirchengesetzes gelten,</p> <p>b) um Abschreibungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Satz übersteigen,</p> <p>c) um übersetzte Rückstellungen/Fondseinlagen,</p> <p>d) um nicht betriebsnotwendige Ertragsüberschüsse,</p> <p>e) um Beiträge an Werke, Institutionen und Organisationen (freiwillige Beiträge), die 10 % der Kirchensteuereinnahmen überschreiten.</p> <p>² Der gemäss Abs. 1 ermittelte Betrag wird vom errechneten Beitrag in Abzug gebracht und dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen.</p>	<p>Art.10 Abs. 1 lit. a: In der Praxis sind in den vergangenen Jahren keine Kürzungen vorgenommen worden. Dies hat einerseits damit zu tun, dass gestützt auf Art. 17 Kirchengesetz (gültig bis 31.12.2019) die kirchlichen Obliegenheiten nicht eindeutig qualifizierbar waren und weil allfällig als solche Aufwendungen qualifizierte Kosten nicht systematisch aus der Erfolgsrechnung abgelesen werden können. Eine Ausnahme bilden beispielsweise Aufwendungen für Liegenschaften des Finanzvermögens. Allerdings werden die Erträge daraus oftmals auch für den Unterhalt- und den Betrieb kirchlich genutzter Gebäude oder für die Finanzierung kirchlichen Lebens aufgewendet («Quersubventionierung»). Mit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes wurde Art. 17 Kirchengesetz ersatzlos aufgehoben.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 lit. b: Bis anhin war dies der häufigste Kürzungsgrund. Namentlich in den zwei Jahren vor Einführung von HRM2 wurden zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorgenommen, da dies nach Einführung von HRM2 nun grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Seit 1.1.2019 sind nur</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>noch gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungen möglich.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 lit. c: Nach bisheriger Praxis sind kaum Kürzungen vorgenommen worden. Die Feststellung ob eine Rückstellung «übersetzt» ist oder nicht, ist auch eine Ermessensfrage. Sie kann von der Fachstelle «Finanzen» nicht beurteilt werden. Es ist Aufgabe der Revisionsstellen die Angemessenheit von Rückstellungen zu prüfen und allfällige Korrekturen bei der Kirchgemeinde durchzusetzen.</p> <p>Art. 10 Abs. 2 lit. d: Nach bisheriger Praxis wird ein Ertragsüberschuss grundsätzlich als nicht betriebsnotwendig erachtet und der Beitrag entsprechend gekürzt. Als Ausnahme vom Grundsatz sind in der Praxis die voraussichtlichen Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen gemäss Investitionsplan in der Höhe von 10 % als betriebsnotwendig anerkannt worden. Der Investitionsplan ist allerdings nicht verbindlich sondern nur ein Planungsinstrument des Kirchgemeinderats. Entsprechend unterschiedlicher Qualität sind die für die Beitragsberechnung eingereichten Investitionspläne. Diese reichen von keinem Investitionsbedarf, was kaum der Realität entsprechen dürfte, bis hin zu einem Investitionsbedarf, welcher auf maximale Beiträge aus dem Finanzausgleich ausgerichtet ist. Für Baubeiträge steht zudem den Kirchgemeinden im Finanzausgleich der indirekte Finanzausgleich zu Verfügung.</p> <p>Mit Art. 10 Abs. 1 lit. d wird die Möglichkeit zur Bildung eines Bilanzüberschusses (Reservebildung) erschwert. Dies kann zu Fehlanreizen bei den Kirchgemeinden führen, indem dadurch ein geringeres Interesse besteht, Kosten zu senken. Dies würde dazu führen, dass der Beitrag aus dem Finanzausgleich geschmälert wird. Die Durchsetzung dieser Bestimmung ist in der Praxis grundsätzlich problematisch, da in der Betriebswirtschaft keine allgemeingültige</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
		<p>Definition für die Bezeichnung „betriebsnotwendiger Ertragsüberschuss“ existiert.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 lit. e: In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden (HRM2), sind «freiwillige Beiträge» kein definierter Begriff und können daher nicht systematisch aus der Erfolgsrechnung abgelesen werden.</p> <p><u>Vergleich mit anderen Finanzausgleichssystemen:</u></p> <p>Reformierte Landeskirche Zürich: Diese hat in ihrem neuen Finanzausgleich – welcher von der Synode noch nicht beschlossen wurde – bewusst auf Kürzungen verzichtet um damit die Bildung eines Bilanzüberschusses zu begünstigen.</p> <p>Kanton Bern: Dieser verfügt im Finanz- und Lastenausgleich über ein Instrumentarium, um Kürzungen bei Einwohnergemeinden vornehmen zu können, welche sich in sehr guter finanzieller Lage befinden. Zur Feststellung bedient er sich einem komplexen Kennzahlenmix aus der Finanzstatistik. Die Kürzung betrifft allerdings nur den vertikalen Finanzausgleich (Beitrag des Kantons in den Finanzausgleich; Mindestausstattung). Weder das Amt für Gemeinden und Raumordnung noch Refbejuso verfügen über die notwendigen Zahlen der Kirchgemeinden um dieses Instrument sinngemäss anwenden zu können.</p> <p>Kanton Solothurn, Finanzausgleich Kirchgemeinden: Es sind Kürzungen möglich, wenn eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oder die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 11 Auszahlung der Beiträge Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.</p>	<p>Art. 11 Auszahlung der Beiträge Die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt bis spätestens auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.</p>	
<p>III. Indirekter Finanzausgleich</p>	<p>III. Indirekter Finanzausgleich</p>	
<p>Art. 12 Zweck Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten, Renovationen, <u>Sanierungen und Restaurierungen</u> von Gebäuden <u>des Verwaltungsvermögens</u> im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 12 Zweck Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung des Erwerbs sowie Neubauten und Renovationen von Gebäuden im Eigentum von finanzausgleichsberechtigten bernischen Kirchgemeinden. Art. 19 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Es werden folgende zwei Präzisierungen vorgenommen: a) Keine Beiträge aus dem Indirekten Finanzausgleich für Liegenschaften im Finanzvermögen. b) Explizit wird die Möglichkeit für Beiträge an Restaurierungen aufgenommen.</p>
<p>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden <u>¹ Beiträge an</u> die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes <u>werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt</u>. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar. <u>² Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um die Subventionen und Beiträge Dritter gekürzt.</u> <u>³ Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt.</u></p>	<p>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden Für die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes besteht ein Kredit in der laufenden Rechnung „Baubeiträge an jurassische und solothurnische Kirchgemeinden“. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2: Formulierung entspricht der bisher ausgeübten Praxis. Gekürzt wird der errechnete Beitrag und nicht die beitragsberechtigten Kosten. Abs. 13 Abs. 3: Formulierung entspricht der bisher ausgeübten Praxis. Es wird davon ausgegangen, dass der jeweils andere Kanton die anderen 50 % der Kosten trägt.</p>
<p>Art. 14 Beitragsgesuche</p>	<p>Art. 14 Beitragsgesuche</p>	

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>¹ <u>Der Kirchgemeinderat reicht das unterzeichnete</u> Gesuch um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich <u>vor der Realisierung des Projekts zusammen mit einem</u> detaillierten Kostenvoranschlag <u>und einem</u> Finanzierungsplan <u>bei der zuständigen Stelle</u> ein.</p> <p>² Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden die Beiträge wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis ½ Jahr nach Beginn der Realisierung um 30 % - bis 1 Jahr nach Beginn der Realisierung um 60 % - bis 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 80 % - ab 2 Jahre nach Beginn der Realisierung um 100 %. 	<p>¹ Gesuche um einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich sind durch den Kirchgemeinderat unter Beilage eines detaillierten Kostenvoranschlages, eines Finanzierungsplanes und der letzten Jahresrechnung mit Bilanz dem Synodalrat einzureichen.</p> <p>² An Projekte, die vor Einreichung des Gesuches begonnen wurden, können keine Beiträge ausgerichtet werden. In besonderen Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1: Nach bisherigem Reglement mussten nebst dem Kostenvoranschlag auch ein Finanzierungsplan sowie die letzte Jahresrechnung inkl. Bilanz eingereicht werden. Das Reglement enthält aber in der Folge keine Bestimmungen darüber, ob und wie die Ergebnisse aus dem Finanzierungsplan resp. der Jahresrechnung und der Bilanz für die Beurteilung der Beitragsberechtigung massgeblich sind. Auf die Einreichung dieser Unterlagen kann daher künftig verzichtet werden.</p> <p>Art. 14 Abs. 2: In der Regel werden die Gesuche vor Projektbeginn eingereicht. Nicht termingerechte Gesuche sind in der Regel durch fehlenden Wissenstransfer bei Personalwechsel in den Kirchgemeinden oder Personalausfällen begründet. Da eine Ablehnung eines Beitragsgesuchs für die gesuchstellende Kirchgemeinde teilweise massive finanzielle Nachteile mit sich bringen kann, wurde von der Möglichkeit einer Ablehnung des Beitragsgesuchs gestützt auf diesen Absatz sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Es ist nun vorgesehen, dass erst für Gesuche, die zwei Jahre nach Beginn der Realisierung eingereicht werden, keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 14a Beitragszusicherung</p> <p><u>¹ Die zuständige Stelle ermittelt gestützt auf den detaillierten Kostenvoranschlag die beitragsberechtigten Kosten provisorisch.</u></p> <p><u>² Sie berechnet den Beitragssatz gemäss Art. 18. Es ist der Beitragssatz zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.</u></p> <p><u>³ Die zuständige Stelle teilt der Kirchgemeinde den gemäss Abs. 1 und 2 berechneten provisorischen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich schriftlich mit.</u></p>		<p>Art. 14a (neu): Entspricht bisheriger Praxis.</p>
<p>Art. 15 Dauer der Beitragszusicherung</p> <p>Für Projekte, <u>mit deren Realisierung</u> nicht innert drei Jahren seit <u>der Mitteilung gemäss Art. 14a Abs. 3 begonnen wird</u>, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.</p>	<p>Art. 15 Dauer der Beitragszusicherung</p> <p>Für Projekte, die nicht innert drei Jahren seit der Beitragszusicherung ausgeführt werden, verfällt die Subventionsbewilligung und es muss ein neues Gesuch eingereicht werden.</p>	<p>Präzisierung: Mit der Realisierung muss innert 3 Jahren begonnen werden. D.h. die Projekte müssen nicht wie bisher innert 3 Jahren ausgeführt sein.</p>
<p>Art. 16 Beitragsauszahlung</p> <p>¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die <u>vom zuständigen Organ</u> genehmigte <u>Kredit</u>abrechnung <u>bei der zuständigen Stelle</u> eingereicht ist.</p> <p>² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p>³ Auf Gesuch hin kann <u>die zuständige Stelle</u> Teilzahlungen im Verhältnis zum <u>Projekt</u>fortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	<p>Art. 16 Beitragsauszahlung</p> <p>¹ Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Bauabrechnung dem Synodalrat eingereicht ist.</p> <p>² Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p>³ Auf Gesuch hin kann der Synodalrat Teilzahlungen im Verhältnis zum Baufortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1: Präzisierung «zuständiges Organ»; die Kirchgemeinden können die Kreditkompetenzen individuell festlegen. Es ist somit möglich, dass die Genehmigung der Kreditabrechnung in der Kompetenz des Kirchgemeinderates liegt. Sofern die Abrechnung in der Kompetenz der Versammlung liegt, nimmt diese lediglich Kenntnis und genehmigt nur einen allfälligen Nachkredit.</p> <p>Art. 16 Abs. 2: Da gemäss Art. 17 nicht nur Bauprojekte sondern auch andere Investitionen beitragsberechtigt sein können, wird die Terminologie angepasst.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 17 <u>Beitragsberechtigte Kosten</u></p> <p><u>1 Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro Investitionsvorhaben:</u></p> <p><u>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten.</u></p> <p><u>b. Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren</u></p> <p><u>c. Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge</u></p> <p><u>d. Kauf / Ersatz IT-Hardware</u></p> <p><u>2 Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</u></p> <p><u>a. Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</u></p> <p><u>b. Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</u></p> <p><u>3 Nicht subventioniert werden insbesondere</u></p> <p><u>a. Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwidmung),</u></p> <p><u>b. Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und freistehende Mauerwerke,</u></p> <p><u>c. Baukreditzinsen,</u></p> <p><u>d. Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, <u>Kunstobjekte.</u></u></p>	<p>Art. 17 Nicht subventionsberechtigte Positionen</p> <p>Bei der Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt, beziehungsweise von der Bausumme in Abzug gebracht werden:</p> <p>a) Kosten für Landerwerb und Umgebungsarbeiten,</p> <p>b) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften,</p> <p>c) Baukreditzinsen,</p> <p>d) Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, künstlerischen Schmuck,</p> <p>e) Mobiliar und Kleininventar,</p> <p>f) Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (neu): Gemäss bisheriger Praxis wurden Ausgaben bis CHF 5'000 nicht als Investition sondern als Unterhalt betrachtet. Neu liegt die Grenze bei CHF 25'000. Dies entspricht der Aktivierungsgrenze nach Art. 79a Abs. 2 Gemeindeverordnung für Kirchgemeinden mit einem Jahresumsatz von bis zu CHF 4 Mio. und einer Bilanzsumme von bis zu CHF 6 Mio. Die Aufzählung der subventionierten Bauten entspricht ebenfalls der bisherigen Praxis.</p> <p>Art. 17 Abs. 1 lit. a: Kosten an Landerwerb sind gem. Art. 17 nicht subventionsberechtigt. Jedoch kann Landerwerb gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. e) bis max. 50 % subventioniert werden. Im neuen Reglement wird auf den Landerwerb nur noch in Art. 19 eingegangen.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 und 3 (neu): Es wird neu differenziert, welche Kosten in Abzug gebracht werden (Abs. 2, materiell unverändert) und welche Investitionen nicht berücksichtigt werden (Abs. 3).</p> <p>Art. 17 Abs. 3 lit. d (bisher/neu): Kunstobjekte (bisher: künstlerischer Schmuck): Damit soll die bisherige Abgrenzungsproblematik zu kunstvoll verarbeiteten Teilen der Kirche (Kanzel, Kirchenfenster etc.) entschärft werden.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 lit. e (bisher): Mobiliar und Kleininventar sind neu beitragsberechtigte Ausgaben (bspw. Neubestuhlungen Kirche, Kirchgemeindehaus im Rahmen von Gesamtanierungen).</p> <p>Art. 17 Abs. 3 lit. e: Bisher waren zusätzliche Beiträge an die Anschaffung, den Umbau und die Erweiterung</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen																																																																																						
<p>e. <u>Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen,</u></p> <p>f. <u>Subventionsberechtigten Investitionen, für welche der Synodalverband aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat.</u></p>		<p>möglich (Art. 19). Künftig sind nur noch Beiträge an Reparaturen und Revisionen bestehender Anlagen möglich.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 lit. f : Zum Beispiel Förderbeiträge aus dem Kredit für «Kirchliche Finanzierung Klimaschutz».</p>																																																																																						
<p>Art. 18 Beitragsfestsetzung</p> <p>¹Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden <u>von der zuständigen Stelle</u> auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i></th> <th><i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Unter 25</td><td>50</td></tr> <tr><td>25 bis weniger als 27</td><td>49</td></tr> <tr><td>27 bis weniger als 29</td><td>48</td></tr> <tr><td>29 bis weniger als 31</td><td>47</td></tr> <tr><td>31 bis weniger als 33</td><td>46</td></tr> <tr><td>33 bis weniger als 36</td><td>45</td></tr> <tr><td>36 bis weniger als 39</td><td>44</td></tr> <tr><td>39 bis weniger als 42</td><td>42</td></tr> <tr><td>42 bis weniger als 45</td><td>40</td></tr> <tr><td>45 bis weniger als 48</td><td>38</td></tr> <tr><td>48 bis weniger als 51</td><td>36</td></tr> <tr><td>51 bis weniger als 54</td><td>34</td></tr> <tr><td>54 bis weniger als 57</td><td>32</td></tr> <tr><td>57 bis weniger als 60</td><td>30</td></tr> <tr><td>60 bis weniger als 64</td><td>27</td></tr> <tr><td>64 bis weniger als 68</td><td>24</td></tr> <tr><td>68 bis weniger als 72</td><td>21</td></tr> <tr><td>72 bis weniger als 76</td><td>18</td></tr> <tr><td>76 bis weniger als 80</td><td>15</td></tr> <tr><td>80 bis weniger als 85</td><td>12</td></tr> </tbody> </table>	<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>	Unter 25	50	25 bis weniger als 27	49	27 bis weniger als 29	48	29 bis weniger als 31	47	31 bis weniger als 33	46	33 bis weniger als 36	45	36 bis weniger als 39	44	39 bis weniger als 42	42	42 bis weniger als 45	40	45 bis weniger als 48	38	48 bis weniger als 51	36	51 bis weniger als 54	34	54 bis weniger als 57	32	57 bis weniger als 60	30	60 bis weniger als 64	27	64 bis weniger als 68	24	68 bis weniger als 72	21	72 bis weniger als 76	18	76 bis weniger als 80	15	80 bis weniger als 85	12	<p>Art. 18 Beitragsfestsetzung</p> <p>Die Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich werden vom Synodalrat auf Grund nachstehender Tabelle festgesetzt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i></th> <th><i>Höhe der Subvention</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Unter 25</td><td>50</td></tr> <tr><td>25 bis weniger als 27</td><td>49</td></tr> <tr><td>27 bis weniger als 29</td><td>48</td></tr> <tr><td>29 bis weniger als 31</td><td>47</td></tr> <tr><td>31 bis weniger als 33</td><td>46</td></tr> <tr><td>33 bis weniger als 36</td><td>45</td></tr> <tr><td>36 bis weniger als 39</td><td>44</td></tr> <tr><td>39 bis weniger als 42</td><td>42</td></tr> <tr><td>42 bis weniger als 45</td><td>40</td></tr> <tr><td>45 bis weniger als 48</td><td>38</td></tr> <tr><td>48 bis weniger als 51</td><td>36</td></tr> <tr><td>51 bis weniger als 54</td><td>34</td></tr> <tr><td>54 bis weniger als 57</td><td>32</td></tr> <tr><td>57 bis weniger als 60</td><td>30</td></tr> <tr><td>60 bis weniger als 64</td><td>27</td></tr> <tr><td>64 bis weniger als 68</td><td>24</td></tr> <tr><td>68 bis weniger als 72</td><td>21</td></tr> <tr><td>72 bis weniger als 76</td><td>18</td></tr> <tr><td>76 bis weniger als 80</td><td>15</td></tr> <tr><td>80 bis weniger als 85</td><td>12</td></tr> <tr><td>85 bis weniger als 90</td><td>9</td></tr> </tbody> </table>	<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der Subvention</i>	Unter 25	50	25 bis weniger als 27	49	27 bis weniger als 29	48	29 bis weniger als 31	47	31 bis weniger als 33	46	33 bis weniger als 36	45	36 bis weniger als 39	44	39 bis weniger als 42	42	42 bis weniger als 45	40	45 bis weniger als 48	38	48 bis weniger als 51	36	51 bis weniger als 54	34	54 bis weniger als 57	32	57 bis weniger als 60	30	60 bis weniger als 64	27	64 bis weniger als 68	24	68 bis weniger als 72	21	72 bis weniger als 76	18	76 bis weniger als 80	15	80 bis weniger als 85	12	85 bis weniger als 90	9	
<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der auszurichtenden Subventionen in Prozenten</i>																																																																																							
Unter 25	50																																																																																							
25 bis weniger als 27	49																																																																																							
27 bis weniger als 29	48																																																																																							
29 bis weniger als 31	47																																																																																							
31 bis weniger als 33	46																																																																																							
33 bis weniger als 36	45																																																																																							
36 bis weniger als 39	44																																																																																							
39 bis weniger als 42	42																																																																																							
42 bis weniger als 45	40																																																																																							
45 bis weniger als 48	38																																																																																							
48 bis weniger als 51	36																																																																																							
51 bis weniger als 54	34																																																																																							
54 bis weniger als 57	32																																																																																							
57 bis weniger als 60	30																																																																																							
60 bis weniger als 64	27																																																																																							
64 bis weniger als 68	24																																																																																							
68 bis weniger als 72	21																																																																																							
72 bis weniger als 76	18																																																																																							
76 bis weniger als 80	15																																																																																							
80 bis weniger als 85	12																																																																																							
<i>Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft (Kantonsdurchschnitt 100 %)</i>	<i>Höhe der Subvention</i>																																																																																							
Unter 25	50																																																																																							
25 bis weniger als 27	49																																																																																							
27 bis weniger als 29	48																																																																																							
29 bis weniger als 31	47																																																																																							
31 bis weniger als 33	46																																																																																							
33 bis weniger als 36	45																																																																																							
36 bis weniger als 39	44																																																																																							
39 bis weniger als 42	42																																																																																							
42 bis weniger als 45	40																																																																																							
45 bis weniger als 48	38																																																																																							
48 bis weniger als 51	36																																																																																							
51 bis weniger als 54	34																																																																																							
54 bis weniger als 57	32																																																																																							
57 bis weniger als 60	30																																																																																							
60 bis weniger als 64	27																																																																																							
64 bis weniger als 68	24																																																																																							
68 bis weniger als 72	21																																																																																							
72 bis weniger als 76	18																																																																																							
76 bis weniger als 80	15																																																																																							
80 bis weniger als 85	12																																																																																							
85 bis weniger als 90	9																																																																																							

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
85 bis weniger als 90 9 90 bis weniger als 95 6 95 bis weniger als 100 3	90 bis weniger als 95 6 95 bis weniger als 100 3	
<p><u>2 Bei Zusammenschluss (Fusion) nach einer Beitragszusicherung gilt der Beitragssatz der gesuchstellenden Kirchgemeinde nach Art. 14 und Art. 14a.</u></p>	neu	In allen weiteren Fällen sind nach einer Fusion nur noch Beiträge aus dem indirekten Finanzausgleich vorgesehen, sofern die neue Kirchgemeinde die Voraussetzungen nach Art. 18 erfüllt.
<p>Art. 19 Beiträge für andere Zwecke</p> <p>¹ <u>Die zuständige Stelle</u> kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:</p> <p>a) Revision der Orgel, b) [aufgehoben] c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl, d) Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und die damit verbundenen Installationen, e) Kauf unbebauter Grundstücke im Verwaltungsvermögen f) Konservierung und Restaurierungen,</p> <p>¹^{bis} <u>Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen in Abzug gebracht.</u></p> <p>² Der Beitragssatz beträgt <u>die</u> Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.</p>	<p>Art. 19 Beiträge für andere Zwecke</p> <p>¹ Der Synodalrat kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:</p> <p>a) Anschaffung, Umbau, Revision der Orgel, b) Anschaffung oder Erweiterung des Geläutes, c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl, d) Anschaffung, Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und den damit verbundenen Installationen, e) Ausgaben für Landerwerb.</p> <p>² Der Beitragssatz beträgt maximal die Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.</p>	<p>Neu keine Beiträge mehr an Anschaffungen und Umbauten von Orgeln, Geläut und von Turmuhren sowie der damit verbundenen Installationen. Kirchgemeinden im Finanzausgleich sollten auf Investitionen und auf die daraus entstehenden Folgekosten verzichten, sofern diese nicht unmittelbar einer Kernaufgabe der Kirche zugeordnet werden kann.</p> <p>Art. 19 Abs. 1 lit. e wird an die Präzisierung in Art. 12 angepasst, wonach Beiträge nur noch für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen bezahlt werden.</p> <p>Neu: Beiträge an Restaurationen (in Abgrenzung zu Renovationen)</p> <p>Abs. 1^{bis} neu: Beitrag subsidiär bspw. zu Beiträgen der Denkmalpflege.</p> <p>Abs. 2: „maximal“ gestrichen. In der Praxis hat diese Regelung keine Anwendung gefunden.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 20 Härtefälle In besonderen Härtefällen kann der Synodalrat finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden nach Abschluss ihres Bauvorhabens auf Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bis maximal CHF 100'000 pro Einzelfall gewähren.</p>	<p>Art. 20 Härtefälle In besonderen Härtefällen kann der Synodalrat finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden nach Abschluss ihres Bauvorhabens auf Gesuch hin einen zusätzlichen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bis maximal Fr. 100'000 pro Einzelfall gewähren.</p>	
<p>IV. <u>Verwaltung und Rechtspflege</u></p>	<p>IV. <u>Besondere Rechtspflege</u></p>	
<p>Art. 21 Verwaltung ¹ Die zuständige Stelle <u>verwaltet den Finanzausgleich nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung.</u> ² <u>Für die Anlagen gelten die Bestimmungen des Synodalverbandes.</u></p>	<p>Art. 21 Verwaltung Die zuständige Stelle sorgt für eine wertbeständige Anlage.</p>	<p>Für den Finanzausgleich muss eine separate Rechnung geführt werden. Diese kann weiterhin als eigenständige Rechnung oder neu als Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung des Synodalverbands geführt werden. Bei der Führung als Spezialfinanzierung ist die getrennte Verwaltung des Vermögens nicht mehr möglich. Die Sicherheit bleibt aber nach Massgabe der Bestimmungen in der Verordnung über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt gewährleistet.</p>
<p>Art. 22 Verwaltungskosten Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.</p>	<p>Art. 22 Verwaltungskosten Die Verwaltungskosten, die der Finanzausgleich verursacht, werden von diesem selber getragen.</p>	

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Art. 23 Beschwerden</p> <p><u><i>1 Ist eine Kirchgemeinde mit der Beitragsberechnung (Art. 16) nicht einverstanden, kann sie bei der zuständigen Stelle den Erlass einer Verfügung verlangen.</i></u></p> <p><u><i>2 Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.</i></u></p> <p><u><i>3 Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</i></u></p> <p><u><i>4 Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalarat angefochten werden.</i></u></p> <p><u><i>5 Der Entscheid des Synodalrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.</i></u></p>	<p>Art. 23 Beschwerden</p> <p>1 Bei Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements erlässt der Synodalarat eine Verfügung, wenn die Rechtsstellung der Kirchgemeinde nachteilig berührt ist.</p> <p>2 Die Verfügungen des Synodalrates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.</p>	<p>Für den Vollzug des Reglements ist neu (mit Ausnahme der Beiträge in besonderen Härtefällen gemäss Art. 20) die für Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste zuständig. Gleichzeitig wurde die bisherige Praxis im Reglement verbindlich und transparent geregelt und somit das Ermessen der zuständigen Stelle wesentlich eingeschränkt.</p> <p>Im Falle von Streitigkeiten soll zuerst ein Beschwerdeverfahren durchlaufen werden anstelle der bisher vorgesehenen direkten Anfechtung bei der Rekurskommission. Aufgrund des geringen Ermessensspielraums der zuständigen Stelle ist damit zu rechnen, dass allfällige Streitigkeiten damit auf möglichst einfache Weise gelöst werden können. So hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die Rechtslage ausführlich darzulegen und den Entscheid zu begründen oder auf allfällige Unklarheiten oder Schwierigkeiten in der Anwendung des Reglements einzugehen und zu reagieren.</p>
<p>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalarat bestimmt sein Inkrafttreten.</p>	<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalarat bestimmt sein Inkrafttreten.</p>	<p>Die vorliegende Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 37 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 [KES 11.010]).</p> <p>Das Reglement muss rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft treten.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>Art. 24^{bis} Änderung bisherigen Rechts</u> <u>Die Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210) wird wie folgt geändert:</u></p> <p>Art. 6 ¹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen selber. ² <u>[aufgehoben.]</u></p>		<p>Aufgrund dieses Finanzausgleichsreglements erübrigen sich die direkten Beiträge an die Kosten kirchgemeindeeigener Pfarrstellen. Solche Direktbeiträge würden zudem im Ergebnis auch die Pfarrstellenzuordnungskriterien unterlaufen.</p> <p><u>Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen (KES 31.210)</u></p> <p>Art. 6 Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen ¹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle selber. Die Kirche richtet an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden Beiträge aus. ² Der Synodalrat erlässt hinsichtlich der Beitragsgewährung Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.</p>	<p>Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Kirchensynode über den Finanzausgleich vom 17. Juni 1981 und das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleichsfonds vom 7. Dezember 1971 aufgehoben.</p>	
<p><u>Art. 26 Finanzstatistik</u> <u>Die Fachstelle «Finanzen» baut innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements eine Finanzstatistik nach Art. 1 Abs. 2 auf.</u></p>		<p>Die Umsetzung erfolgt bis Ende 2023. Erste Resultate sind somit im Jahr 2024 auf Basis der Jahresrechnung 2023 möglich. Resultate auf Basis des Dreijahresdurchschnitts erstmals im Jahr 2026.</p>

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p><u>Art. 27 Kirchengemeindefusionen im Übergang</u> <u>Im Falle von Kirchengemeindefusionen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erfolgt sind, gilt für die betreffenden Kirchengemeinden folgendes:</u></p> <p>a) <u>Es wird der Betrag nach Berechnung des Differenzausgleichs gemäss bisherigem Beschluss des Synodalarates vom 12. Mai 2011 ausbezahlt, sofern dieser höher ausgefallen wäre.</u></p> <p>b) <u>Die Differenzausgleiche werden jeweils während eines Zeitraums von insgesamt vier Jahren ausgerichtet.</u></p>		<p>Diese Übergangsbestimmung zur neuen Regelung in Art. 7 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} betrifft jene Kirchengemeinden, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision bereits fusioniert sind und einen Differenzausgleich nach bisherigem Recht erhalten (dieser war bisher während 4 Jahren vorgesehen).</p> <p>Art. 27 lit. a: Um den Besitzstand zu wahren, soll diesen Kirchengemeinden nur dann der Differenzausgleich nach den neuen Artikeln 7 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ausbezahlt werden, wenn dieser nicht tiefer ausfällt als der Betrag, den sie gemäss der bisherigen Regelung zugute gehabt hätten. Es wird ihnen also der höhere Betrag ausbezahlt.</p> <p>Art. 27 lit. b: Die Dauer der Differenzausgleichszahlungen beträgt vier Jahre (gemäss bisheriger Regelung).</p>
<p><u>Anhang I – Festsetzung des Beitragssatzes nach Artikel 2 Absatz 2</u> <u>(Stand 1. Januar 2020)</u> <u>Der Beitragsansatz beträgt 1,6 %.</u></p>		

Anhang II

Berechnung des Beitrags der nach Abzug des Sockelbeitrages noch zur Verfügung stehenden Summe nach Art. 9 Abs. 2:

Schlüsselzahl:

$SZG * MUL = \text{Anteil pro Kirchgemeinde nach Art. 9 Abs. 2}$

Wobei:

Schlüsselzahl der Kirchgemeinde (SZG):

$$MSKD * MKG = SZG$$

Multiplikator (MUL):

$$\frac{SVB}{SSZG} = MUL$$

Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde (MSK):

$$\frac{MKSE_0}{MKG_n} = MSK_0$$

Steuerkraftdifferenz (SKD):

$$MSA_0 - MSK_0 = SKD_0$$

Dreijahresmittel mittlere Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde (MSKD):

$$\frac{SKD_0 + SKD_{-1} + SKD_{-2}}{3} = MSKD$$

Kirchensteuerertrag umgerechnet zum mittleren Steueransatz (MKSE):

$$\frac{KSE_0 * MSA_0}{KSA_n} = MKSE_0$$

Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden (MSA):

$$\frac{SKSA_0}{SKG_n} = MSA$$

Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden (MSKA):

$$\frac{SKSE_0}{SMKG_n} = MSKA$$

① Neu		② Bisher	③ Bemerkungen
Abkürzung	Bedeutung		
KSA	Steueranlage der Kirchgemeinde		
KSE	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde		
MKG	Zahl der evangelisch-reformierten Mitglieder (natürliche Personen) pro Kirchgemeinde per 31. Dezember des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres gemäss Angabe der kantonalen Steuerverwaltung.		
MKSE	Kirchensteuerertrag umgerechnet zur mittleren Steueranlage aller Kirchgemeinden		
MSA	Mittlere Steueranlage aller Kirchgemeinden		
MSK	Mittlere Steuerkraft pro Kirchgemeinde		
MSKA	Mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden		
MSKD	Dreijahresmittel der Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde		
MUL	Multiplikator		
SKD	Steuerkraftdifferenz pro Kirchgemeinde		
SKG	Total der Kirchgemeinden		
SKSA	Summe Steueranlage aller Kirchgemeinden		
SKSE	Summe Kirchensteuerertrag aller Kirchgemeinden		
SMKG	Summe der Mitglieder aller Kirchgemeinden		
SSZG	Summe der Schlüsselzahl aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden		
SVB	Summe, welche nach Abzug des Sockelbeitrags noch für die Verteilung zur Verfügung steht		
SZG	Schlüsselzahl der Kirchgemeinde		
1	Beitragsjahr		
0	Vorjahr des Beitragsjahres		
-1	Jahr 1 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres		
-2	Jahr 2 des dem Vorjahr des Beitragsjahres vorangehenden Rechnungsjahres		

¹ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

² Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

³ Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) vom 28. Oktober 2009 (BSG 661.113).

⁴ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).